



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 17

Freitag, 25.08.2023

Inhaltsübersicht:

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Seite 1

Bauantrag bezüglich einer Änderung; Erweiterung der bestehenden Skateanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26 a, 28 der Gemarkung Feucht Seite 2

Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Energetische Sanierung Dach mit Errichtung einer Gaube, Erweiterung des Balkons im OG sowie Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/7, Karlsbader Straße 39 der Gemarkung Feucht Seite 2

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG); Änderung der Allgemeinverfügung Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunden Seite 3

Nr. 101 Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Feststellungen der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Simmelsdorf/ Diepoltsdorf wird durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirk sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, anzuzeigen.

b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Nürnberger Land kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Gründe:

I.

In einem Bienenstand in Simmelsdorf/Diepoltsdorf wurde laut Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Erlangen vom 21.08.2023 die Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land in einem Bienenstand in Simmelsdorf/Diepoltsdorf die Amerikanische Faulbrut am 21.08.2023 festgestellt wurde, waren die in beiliegender Karte ersichtlichen Gebiete um diesen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßnahmen unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

2. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).

b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).

c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lauf a. d. Pegnitz, den 22.08.2023

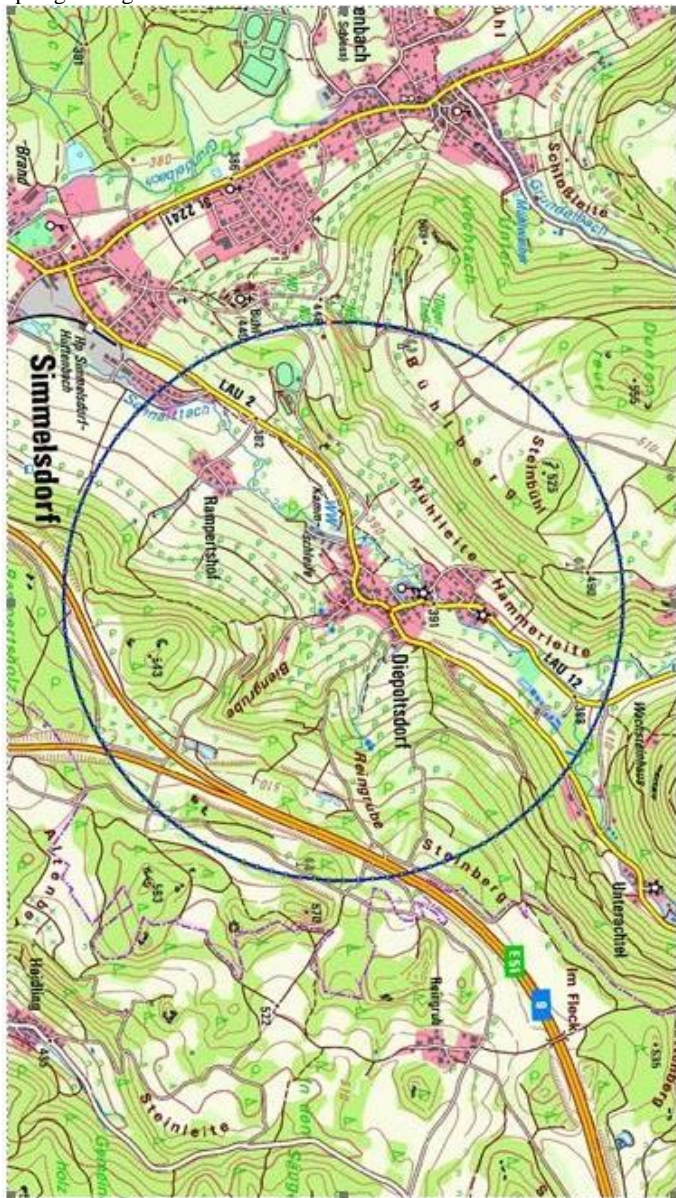
Bezold

Ltd. Regierungsdirektor

Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 22.08.2023

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk LRA Nürnberger Land, Stand: 21.08.2023

Sperrgebietsgrenzen:



Nr. 102 Bauantrag bezüglich einer Änderung; Erweiterung der bestehenden Skateanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44, Schulstraße 26 a, 28 der Gemarkung Feucht

Am 11.04.2023 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Änderung; Erweiterung der bestehenden Skateanlage eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von Firma Markt Feucht beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung "Der Bote" bekanntgegeben wird.

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 28.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 214 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Küf) unter Tel.Nr. 09123/950-6266.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land, Bauordnungsbehörde

Nr. 103 Baugenehmigung bezüglich einer Änderung; Energetische Sanierung Dach mit Errichtung einer Gaube, Erweiterung des Balkons im OG sowie Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 335/7, Karlsbader Straße 39 der Gemarkung Feucht

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 15.08.2023, Az.: F-2022-400-3, wurde Frau und Herrn Erika und Sebastian Schmeißer eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt. Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 338/56 der Gemarkung Feucht, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.08.2023 zuzustellen. Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Küf) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6266 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 104 Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken im Landkreis Nürnberger Land

Aufgrund der neuen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 08.08.2023 erlässt das Landratsamt Nürnberger Land folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nummer 2 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, wird wie folgt geändert:

„Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Nürnberger Land nur unter der Einhaltung geeigneter Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen nach vorheriger Absprache mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land möglich.“

2. Die Nummern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, bestehen unverändert fort.
3. Die sofortige Vollziehung der Änderung der Nummer 1 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I. Es liegt eine aktuelle Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 vor.

Seit der vorherigen Risikobewertung des LGL vom 06.06.2023 gab es in Bayern keinen Geflügelpestausbuch in Geflügelhaltungen (nur ein Ausbruch bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 26 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) beim Wildvogel (insgesamt 237 in Deutschland). Im April und Mai 2023 kam es v. a. noch zu HPAI-Infektionen bei Mäwen mit folgenschweren Infektionsgeschehen in lokalen Kolonien mit Hunderten von verendeten Vögeln. Ende Juni waren es dann v. a. Seeschwalben, die in verschiedenen Landkreisen in Folge von H5N1-Infektionen verendeten. Daneben war

die Landeshauptstadt München noch von der Geflügelpest bei Wildenten und Wildgänsen betroffen. Im Juli waren mit Ausnahme von zwei Wildgänsen aus Coburg keine weiteren HPAI Fälle in Bayern mehr zu verzeichnen. Der letzte Seuchenausbruch beim Hausgeflügel in Bayern wurde am 24.05.23 in einer Haltung mit ca. 60.000 Tieren im Landkreis Regensburg festgestellt.

Aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen wird auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen. Die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit wird dabei stets vorausgesetzt. Insbesondere in der Nähe von vermehrten HPAI-Fällen bei Wildvögeln ist aber das Einschleppungsrisiko für Geflügelhaltungen erhöht. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind in diesen Fällen weiterhin zu ergreifen.

Trotz der abnehmenden HPAI-Fallzahlen wird in Bayern im Hinblick auf die Abgabe von Lebendgeflügel im Reiseverkehr noch von einem relevant hohen Risiko ausgegangen; zudem kann hier die Schwierigkeit bei der Nachverfolgung der abgegebenen Vögel im Falle eines H5N1-Eintrages unvorhersehbare Auswirkungen auf die Seuchenverbreitung haben.

Wie in der Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wird auch für Bayern von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen ausgegangen, wobei in diesem Bereich des Tierverkehrs dennoch mit großer Vorsicht unter Beachtung des regionalen Risikos vorgegangen werden muss. Die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder -märkten verlangt geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Hierzu können Anforderungen bzgl. der klinischen oder labor diagnostischen Untersuchung der Bestände, aus denen Tiere aufgetrieben werden, und ein eingeschränkter Teilnehmerkreis beitragen. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere muss sichergestellt sein.

Es muss damit gerechnet werden, dass es aufgrund der endemischen Entwicklungstendenz der aviären Influenza und mit den Zugvogelbewegungen im Herbst erneut zu einem Aufflammen der Geflügelpest kommen kann.

II. Das Landratsamt Nürnberger Land ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Die Aufhebung des generellen Verbotes, unter weiterer Einschränkung von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV auf Grundlage der aktuelle Risikobewertung des LGL vom 08.08.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Die gemäß Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einhaltung geeigneter Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen bei der Abhaltung von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, und vorherige Absprache mit dem Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren anderweitig möglich ist. Der Fortbestand eines generellen Verbots wäre aufgrund der neuen Risikobewertung unverhältnismäßig. Eine vollständige Aufhebung der Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, ist aufgrund des weiterhin bestehenden Risikos jedoch nicht möglich.

2. Die in Nr. 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25, angeordnete Maßnahmen bestehen unverändert fort, da in Bayern aufgrund der nach wie vor auftretenden HPAI-Infektionen bei Wildvögeln ein moderates Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln besteht. Dabei wird die Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zur Biosicherheit stets vorausgesetzt. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind in diesen Fällen weiterhin zu ergreifen.

3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N1 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage. Darüber hinaus stellt die Änderung einen geringeren Eingriff als das vorher bestehende generelle Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel dar.

4. Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

5. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land als bekannt gegeben gilt.

Hinweise:

1. Unter Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 9 und 10 VO (EU) 2016/429 versteht man Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse aller privater und gewerblicher Tierhalter.

2. Unter Wildvögel i.S.v. Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung versteht man Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel.

3. Die mit der Allgemeinverfügung vom 28.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt 23, angeordneten Maßnahmen gelten weiter.

4. Auf die Vorgaben gem. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

5. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

6. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass der Bescheid auch dann befolgt werden muss, wenn er mit Klage angegriffen wird. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Lauf a. d. Pegnitz, den 10.08.2023

Bezold, Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 104 A u f g e b o t v e r l o r e n e r S p a r u r k u n d e n

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3012583849

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 22. August 2023

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 25.08.2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND

K r o d e r, Landrat